

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Argentinien

Für einen touristischen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen besteht in Argentinien für deutsche Staatsbürger keine Visumpflicht.

17.02.2021

Von Jan Sebisch | Bonn

- ▶ [Rechtsgrundlage](#)
- ▶ [Touristische Aufenthalte/Geschäftsreisen](#)
- ▶ [Befristete Aufenthaltsgenehmigung/Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung](#)

Rechtsgrundlage

Geregelt wird das Aufenthaltsrecht in Argentinien im Einwanderungsgesetz (Ley de Migraciones – Gesetz Nr. 25.871). Im Rahmen des Art. 20 des Einwanderungsgesetzes wird zwischen drei Aufenthaltskategorien unterschieden (residentes permanentes, residentes temporarios und residentes transitorios).

Touristische Aufenthalte/Geschäftsreisen

Für einen touristischen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen besteht in Argentinien für deutsche Staatsbürger keine Visumpflicht (residentes transitorios). Diesbezüglich ist unter anderem ein gültiger Reisepass erforderlich, der über die Dauer des geplanten Aufenthalts hinaus gültig sein sollte. Seit dem 7. April 2017 sind Staatsangehörige der Vertragsstaaten der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) gemäß Verordnung 137-E/2017 des argentinischen Innenministeriums zur Ausübung von nicht in Argentinien vergüteten Tätigkeiten von der Visumpflicht befreit. Hierzu gehören zum Beispiel Kundenbesuche, Geschäftsbesprechungen, die Durchführung von Marktstudien und die Teilnahme an Messen/Ausstellungen.

Befristete Aufenthaltsgenehmigung/Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung

Befristete Aufenthaltsgenehmigungen (residentes temporarios) sind im Art. 23 des argentinischen Einwanderungsgesetzes geregelt. Gemäß Art. 23 a des Einwanderungsgesetzes können ausländische Arbeitnehmer (trabajadores migratorios), die in das Land einreisen, um eine legale, vergütete Tätigkeit mit einer Erlaubnis auszuüben, eine Aufenthaltsgenehmigung von maximal drei Jahren erhalten, die verlängert werden kann. Gesetzliche Regelungen zur unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung finden sich in den Art. 51 ff. des Einwanderungsgesetzes. Unter anderem sind ausländische Staatsbürger mit einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung gemäß Art. 54 Einwanderungsgesetz dazu verpflichtet, ihre Wohnsitz in Argentinien zu melden.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Argentinien](#)

Mehr zu:

Argentinien
Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen
Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.